

1. Gültigkeit
- 1.1 Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
- 1.2 Sollte einer der nachstehende Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Pflichten und Haftung des Vermieters, Versicherung
- 2.1 Wir verpflichten uns für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
- 2.2 Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen bei Lieferverzögerungen, sowie bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind. Bei defekten Maschinen wird ebenfalls nicht für die Ausfallzeit der Benutzer gehaftet. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 2.3 Gemäß den geltenden Bedingungen für die Kraftfahrversicherung hat Fa. WENDEL alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Sach- und Vermögensschäden mit max. 3,75 Mio. EURO je geschädigter Person bei Personenschäden versichert.
- 2.4 Bei Kfz-Haftpflichtschäden besteht eine generelle Selbstbeteiligung von € 3.000,00 pro Schadenfall (z.B. auch Schäden an fremden Objekten, z.B. Fahrzeuge, Mauern, usw.)
- 2.5 Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjektes während des Transportes und Einsatz versichert Fa. WENDEL den Mieter gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchversicherung. Diese Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall:

bis € 3.000,00:	Schaden trägt der Mieter selbst
von € 3.000,00 - 11.999,99:	€ 3.000,00
ab € 12.000,00:	25%

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der MBV-Versicherung. Die MBV-Versicherung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeerklärung für eventuelle Schäden vorzulegen. Von der MBV-Versicherung sind ausgeschlossen:

 - a) Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung der Maschinen an nicht berechnete Personen.
 - b) Verlust, Diebstahl, zufälliger Untergang
 - c) Schäden durch grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluss des Bedienpersonals, übermäßiger Benutzung und nicht durchgeführter Kontrollen.
 - d) Schäden durch Versetzen der Maschinen an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebene Orte.
 - e) Schäden aus Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen, sowie durch Einsatz auf gefahrengeigneten Orten, wie im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten unter Tage, bei Arbeiten und Aufstellen der Maschinen im Bereich von Krananlagen, oder bzw. nicht tragfähig abgedeckter Bodenöffnung, Kanäle, Gruben usw.
 - f) Schäden durch Maler-, Baumschnittarbeiten, usw., die durch Schutzmaßnahmen hätten vermieden werden können. Reifenschäden und Verschmutzungen sind ebenfalls nicht versichert.
3. Pflichten und Haftung des Mieters
- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Bedienungsanweisungen (Aufkleber) genauestens zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Haftung aller daraus entstandenen Schäden, auch ohne Verschulden.
- 3.2 Gemäß Unfallverhütungsvorschriften VBG 14 §§ 43-52 ist zum Bedienen einer Maschine ein besonderer schriftlicher Auftrag vom mietenden Unternehmer an die beschäftigten Personen und ein Befähigungsnachweis der/des Beauftragten (Mindestalter 18 Jahre) notwendig.
- 3.3 Der Mieter ist zur sachgemäßen Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B.: tägliche Prüfung und ggf. Nachfüllen von Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoff, Batteriefülligkeit; 13-stündige Aufladung der Gerätebatterien; Tanken von geeigneten, nicht verunreinigten, gesetzlich zulässigen Treibstoffen; Nutzung von Mietgeräten mit bordeigenen Batterien im Rahmen der zulässigen Einsatzdauer.
- 3.4 Der Mieter übernimmt bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes (z.B.: Treibstoffe, Motoröl, Hydrauliköl, destilliertes Wasser für Batterie) sowie Kosten der Batterieaufladung. Alle Geräte sind mit aufgeladenen Batterien zurückzugeben.
- 3.5 Mietgeräte sind ständig - bis zu Rückgabe an Fa. WENDEL - vor unbefugter Benutzung zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: Entfernen des Steuerpultes, Einschließen, Anschließen mit einer Kette. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Mietgebühren. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Maschinen an andere Personen oder Firmen nicht gestattet. Ein Einsatz der Maschinen außerhalb Deutschlands ist ohne die Zustimmung von Fa. WENDEL nicht zulässig.
- 3.6 Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem, vertragsgemäßem Zustand befindet. Er verpflichtet sich das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetermin, der Hingabe entsprechend, am Übergabeort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, dass er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten wie für das eigene. Er trägt das ausschließliche Risiko von Reifenschäden.
- 3.7 Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandene Schäden am Gerät sowie für Schäden aus dem Ausfall des Mietgerätes und für Folgeschäden. Haben Dritte den Unfall verschuldet, so tritt Fa. WENDEL gegen Bezahlung des Schadens ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Aus Bemühungen von Fa. WENDEL, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
- 3.8 Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche. Schuldenerkenntnisse erfolgen nicht im Namen der Fa. WENDEL. Gibt der Mieter oder seine Bevollmächtigten solche Erklärungen ab, hat er die daraus resultierenden Folgen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist die Haftung bzw. Kostenübernahme durch Fa. WENDEL ausgeschlossen.
- 3.9 Wird auf Wunsch des Mieters Bedienpersonal der Fa. WENDEL zur Verfügung gestellt, so darf das Gerät ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung dies zulässt, kann der Mieter das Bedienpersonal zu Handreichungen, die dann in seiner Verantwortung erfolgen, einsetzen. Werden Maschinen, die von Personal der Fa. WENDEL gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.
- 3.10 Störungen sind dem Vermieter sofort zu melden - spätestens jedoch bei Rückgabe der Arbeitsbühne. Für später gemeldete Schäden übernimmt die Fa. WENDEL keine Haftung.
- 3.11 Bei Störung oder Defekt an der Hydraulikanlage muss das Gerät sofort außer Betrieb genommen und der Vermieter umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eventuell entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung von auslaufendem Öl gehen zu Lasten des Mieters.
4. Einsatz, Transport
- 4.1 Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist; er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen. Er muss auch für alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Abspermaßnahmen, sowie den gefahrenlosen Einsatz der Geräte bezüglich Bodenverhältnissen und Umwelt sorgen. Der Mieter ist verpflichtet Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn das Bedienpersonal von Fa. WENDEL gestellt wird.
- 4.2 Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten schriftlich hinweist. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muss rechtzeitig schriftlich erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.
- 4.3 Mietgeräte der Fa. WENDEL dürfen nur als Maschinen im Rahmen der jeweils zulässigen Eignung und Korbbelastung eingesetzt werden. Maschinen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen u. ä, oder als Kran bzw. Materiallift nicht zugelassen.
- 4.4 WENDEL-Mietgeräte sind vor Verschmutzungen und Beschädigungen ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler- und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit Laugen und Säuren, Schweiß-, Trenn- und Abrucharbeiten, usw. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten, sowie den Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt der Mieter Fa. WENDEL im Rahmen der Schadensminderungspflicht Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschal zu berechnen.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu - einer bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung - übersteigendem Verschleiß oder Beschädigung führt.
- 4.6 Sollte während des Einsatzes der Maschinen ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und FA. WENDEL unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.7 Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienfehler während der Mietzeit verursacht wurden, ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 4.8 Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschl. der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt ebenerdig. Ist es bei Anlieferung noch nötig, die Maschinen per Kran an ihren Einsatzort zu bringen, so muss dies vorher vom Kunden schriftlich mitgeteilt werden - das Gleiche gilt auch für die Rampenanlieferung sowie notwendiges Hebegeschirr.
5. Mietzeit, Termine, Fristen
- 5.1 Bei Reservierung eines Gerätes und Nichtabholung bzw. Nichtstornierung bis 8.00 Uhr werden 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Falschbestellung durch den Auftraggeber bzw. des Kunden oder seiner Mitarbeiter ist der volle Mietpreis zu entrichten.
- 5.2 Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Maschinen vom Betriebshof des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin.
- 5.3 Die Maschinen ist mindestens 1 Tag vor Ende der Mietzeit schriftlich abzumelden und so bereitzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden kann. Bei Rückgabe der Arbeitsbühne außerhalb der Geschäftszeiten bzw. des vereinbarten Rückgabetermins kommt der Folgetag zur Anrechnung. Der Mieter ist bis zur offiziellen Rückgabe des Mietgerätes für Schäden jeglicher Art in voller Haftung.
- 5.4 Bei Abholung einer Maschine durch die Fa. WENDEL und Nichtbeachtung des Punktes 5.3 haftet der Mieter für die entstehenden Schäden bis zur Verladung bzw. gefahrenem Abtransport der Maschinen.
- 5.5 Bei unbestimmter Mietzeit endet diese frühestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Rückmeldung durch den Mieter. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist Fa. WENDEL mindestens 2 Tage vorher zu verständigen.
- 5.6 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe stehen die Maschinen unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrer Bühnen nach Dienstschluss beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rücknahme der Bühne durch den Vermieter.
- 5.7 Terminvereinbarungen gelten unter der Bedingung, dass Geräte rechtzeitig betriebsbereit, ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben wurden.
6. Abtretung und Ansprüche
- 6.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 6.2 Förderungsabtretung des Mieters an den Vermieter: Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlass zu der Annahme hat, dass diese für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen, und Ihnen diese Abtretung anzuzeigen.
7. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen
- 7.1 Bei WENDEL-Mietgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zzgl. der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzl. MwSt.
- 7.2 Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine max. tägliche Nutzungsdauer von 9 Stunden während der regulären Geschäftszeiten der Fa. WENDEL. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, so wird eine zusätzliche Gebühr von 100 % der vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei der Abrechnung nach 7 Tagen wird von Fa. WENDEL eine 5-Tage-Nutzung ohne Samstag/Sonntag/Feiertag angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Der Mieter hat eine verstärkte Nutzung dem Vermieter anzuzeigen. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Lesegerätes bzw. die im Mietvertrag auf dem Rückgabeprotokoll eingetragene Uhrzeit. Standtage werden - nach Rücksprache - mit 50% des Mietpreises berechnet.
- 7.3 Bestellungen sowie Bestätigungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 7.4 Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereites Gerät, zzgl. MBV-Versicherungsgebühr, Betriebsstoffen, Kosten für An/Abtransport, Bedienpersonal. Zusätzliche Leistungen wie Kranen, Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustellen, Zusatzausstattung werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Wird die vereinbarte Mietdauer unterschritten, wird ebenfalls für Mietpreis und Transport die z. Zt. gültige Preisliste zugrunde gelegt.
- 7.5 Rechnungen sind rein netto bis spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung zu begleichen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Fa. WENDEL ist nicht verpflichtet, Checks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen.
- 7.6 Fa. WENDEL ist grundsätzlich berechtigt, vor der zur Verfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, ist Fa. WENDEL berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, min. 10 %, zu berechnen.
- 7.7 Ein Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen Fa. WENDEL ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, Gegenleistungen zurückzuhalten.
8. Kündigung
- 8.1 Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) der Mieter seine Zahlungen einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat,
 - b) der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überlässt,
 - c) der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.
- 8.2 Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objektes, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigenmacht) herleiten zu können. Die da-mit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.3 Der Mieter ist dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den evtl. anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
9. Recht und Gerichtsstand
- 9.1 Erfüllungsort ist Groß-Gerau. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechsel- und Scheckprozessen - ist ausschließlich Groß-Gerau, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.
- 9.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.